

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Handbuch für Reisende nach Baden im Großherzogthum, in das Murgthal und auf den Schwarzwald

Schreiber, Alois Wilhelm

Heidelberg, 1823

4. Badreglement

[urn:nbn:de:bsz:31-329943](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329943)

4.

B a d r e g l e m e n t .

A. Gute und zweckmäßige Badaanstalten.

§. 1.

Die Badwirthe haben die Badgewölber sauber anzureichen, die Zugänge in die Bäder wo möglich decken und gegen die äussere, vorzüglich die Zugluft, wohl verwahren zu lassen; dieselben haben ferner

§. 2. auf das angelegentlichste dafür zu sorgen, daß die Badkästen und der Boden rein gewesen, das Schadhafte hieran sowohl, als an den Verschlägen sauber ausgebessert, die Tische in gutem Stand hergestellt und darin erhalten werden.

§. 3. Der Wirth hat dem ankommenden Kranken Badgast zu eröffnen, daß, wenn ihm nicht schon von einem mit den Wirkungen des Wassers bekannten Arzte der Gebrauch des Bades verordnet worden, er sich vorher mit einem geordneten Arzte,

welcher die Kräfte und Wirkungen des Bades kennt, diesfalls benehmen möchte, damit er nicht Gefahr laufe, sich größeres Uebel zuzuziehen.

§. 4. Nach jedesmaligem Gebrauche eines Bades ist der Kasten von der Badmagd mit Bürsten fleißig zu reinigen; und es wird hiermit auf das strengste untersagt, ein und dasselbe Bad mehreren Badgästen zu reichen, oder statt des abgekühlten Badwassers die Bäder mit kaltem Brunnenwasser zu vermischen.

§. 5. Die Wirthe und alle, welche Badgäste in das Logie aufnehmen, sind verbunden, alle Tage ihre Nachtzettel, worauf die Ankunft neuer Badgäste, ihr Name, Stand und Character, sonstiger Aufenthalt, Zweck ihres Daseyns ic., so wie die etwaige Abreise eines oder des andern Badgastes bemerkt sind, der Bad-Polizeidirection einzuliefern.

§. 6. Diejenigen Badwirthe, welche in einem oder dem andern der vorgeschriebenen Punkte von der zur öftern Untersuchung beauftragten Badpolizei nachlässig oder entgegen handelnd befunden werden, sind zum Besten des Armenbads das erstes mal von 1 bis 10 Reichsthaler, das zweitemal um das Doppelte, und das drittemal entweder mit Einziehung des Schilds auf einige Zeit, oder mit dem

gänzlichen Verlust der Schildgerechtigkeit zu bestrafen.

**B. Bequeme und reine Wohnungen
für die Badgäste.**

§. 7. Vor erscheinender Badzeit hat jeder Badwirth und Privathauseigenthümer, welcher Badgäste aufzunehmen gedenkt, ein genaues Verzeichniß seiner dazu bestimmten Zimmer der Badpolizei, der Besichtigung wegen, unter der Strafe von 5 Reichsthalern für das Armenbad-Institut, einzureichen.

§. 8. Auf die von der Polizeidirection bei der Besichtigung gemachten Erinnerungen wegen bequemer und reinlicher Einrichtungen der Zimmer, der Betten ic. hat der Eigenthümer um so mehr zu achten, als damit sein eigener Vortheil auf das engste verbunden ist.

§. 9. Eben so versteht man sich zu jedem der Wirthe, daß er mit einem gefälligen und anständigen Betragen, einer gastfreundlichen Aufnahme jedem Fremden entgegen komme, sich durch ungesäumte Bedienung und billige Behandlung auszeichne.

§. 10. Bei jedesmaligem Abgange eines Badgastes sind die leer gewordenen Zimmer frisch zu

säubern, die Betten zu lüften, alle ekelhafte Gegenstände zu entfernen, und überhaupt das Ganze in den Zustand der größten Reinlichkeit herzustellen, ehe ein neu ankommender Fremde in dieselben aufgenommen wird.

C. Das Benehmen der Badgäste.

§. 11. Jeder ankommende Fremde hat sich den bestehenden allgemeinen Polizeigesetzen, und besonders jenem gemäß zu verhalten, daß er seinen Namen, Stand, sonstigen Aufenthalt, Zweck seines Hierseyns &c. auf den ihm vom Wirthe vorzulegenden Zettel um so williger anmerke, als er hierdurch sogleich unter den Schutz der Polizei gelangt, und alle daraus entspringenden Vortheile ansprechen kann.

§. 12. Jeder kranke Badgast wird ersucht, vor dem Gebrauche des Bades einen mit den Wirkungen dieses Wassers bekannten Arzt zu Rath zu ziehen.

§. 13. Die Badgäste werden sich um die zum Bad angewiesene Stunde dahin begeben; widrigenfalls das für sie bestimmte Bad einem andern angewiesen werden kann, und sie es sich alsdann gefallen lassen müssen, zu warten, bis ein frisches, noch nicht bestelltes Bad zubereitet seyn wird.

§. 14. Da man übrigens das Vertrauen zu jedem Badgaste hegt, daß er die Gesetze der Sittlichkeit, des Anstandes und des guten gesellschaftlichen Tones nicht beleidigen werde, so enthält man sich der zu ertheilenden Verordnungen, welche hierauf rücksichtlich des Benehmens in dem Logie, bei dem Gebrauche des Bades, bei der Tafel, dem Spiele, bei Bällen und sonstigen öffentlichen Belustigungen *re.* Bezug haben können.

D. Polizeiliche Rücksichten bei dem Spiel.

§. 15. Nur die ausdrücklich erlaubt werden den Spielbänke dürfen gehalten werden; alle andere werden als Winkelbänke behandelt, das ausgelegte Geld fällt in die Confiscation, und der Bankgeber, so wie der Wirth oder Verleiher des Locals, werden jeder um 10 Reichsthaler zum Besten des Armenbad-Instituts gestraft.

§. 16. Vormittags ist das Spiel, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 10 — 12 Uhr, Nachmittags nach aufgehobener Tafel bis 5 Uhr, und des Abends von 9 — 11 Uhr erlaubt.

§. 17. Die Spieler dürfen sich, unter der Strafe von 10 Reichsthalern, keiner andern Karren bedienen, als welche mit dem Badischen Stemp

pel bezeichnet, und mit dem Oberamtlichen Siegel verschlossen sind.

§. 18. Gegen die Spielenden darf sich der Banquier, unter der nach vorgängiger bürgerlichen oder peinlichen Untersuchung erkannt werdenden Strafe, nicht die geringste Uebervorthellung erlauben, und hat sich der letztere bei schwerer Ahndung aller Streitigkeiten am Spieltische zu enthalten.

§. 19. Sowohl die Spielenden, als der Bankgeber, haben sich den augenblicklichen Anordnungen des bei jeder Spielsession anwesenden Polizeicommissärs ohne Widerrede zu fügen.

E. Armenbads; Anstalten.

§. 20. Niemand wird in das Armenbad aufgenommen, und jeder zurückgewiesen, wer sich nicht mit einem gültigen Zeugnisse der Armuth von seiner Ortsobrigkeit und mit einer gleich vorzuzeigenden Unterstützung von wenigstens 5 fl. bei der Bad; Polizeidirection ausweisen kann.

§. 21. Jeder ankommende Arme muß von dem Arzte seines Bezirkes den Zustand seiner Krankheit der Badpolizei, unter der Strafe der Zurückweisung, schriftlich einreichen, wo sodann

die Badpolizei das Weitere instructionsmäßig besorgen wird.

§. 22. Keinem der Armen; Badenden wird, ohne besondere Anordnung des Arztes, gestattet, über die gewöhnliche Badkurzeit, zum Nachtheile anderer Armen, sich in Baden aufzuhalten; und

§. 23. da für ihren Unterhalt hinlänglich gesorgt wird, so ist das Betteln hiermit auf das strengste untersagt.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung
den 8. April 1809.

Stöffer.

Vdt. Moßdorff.